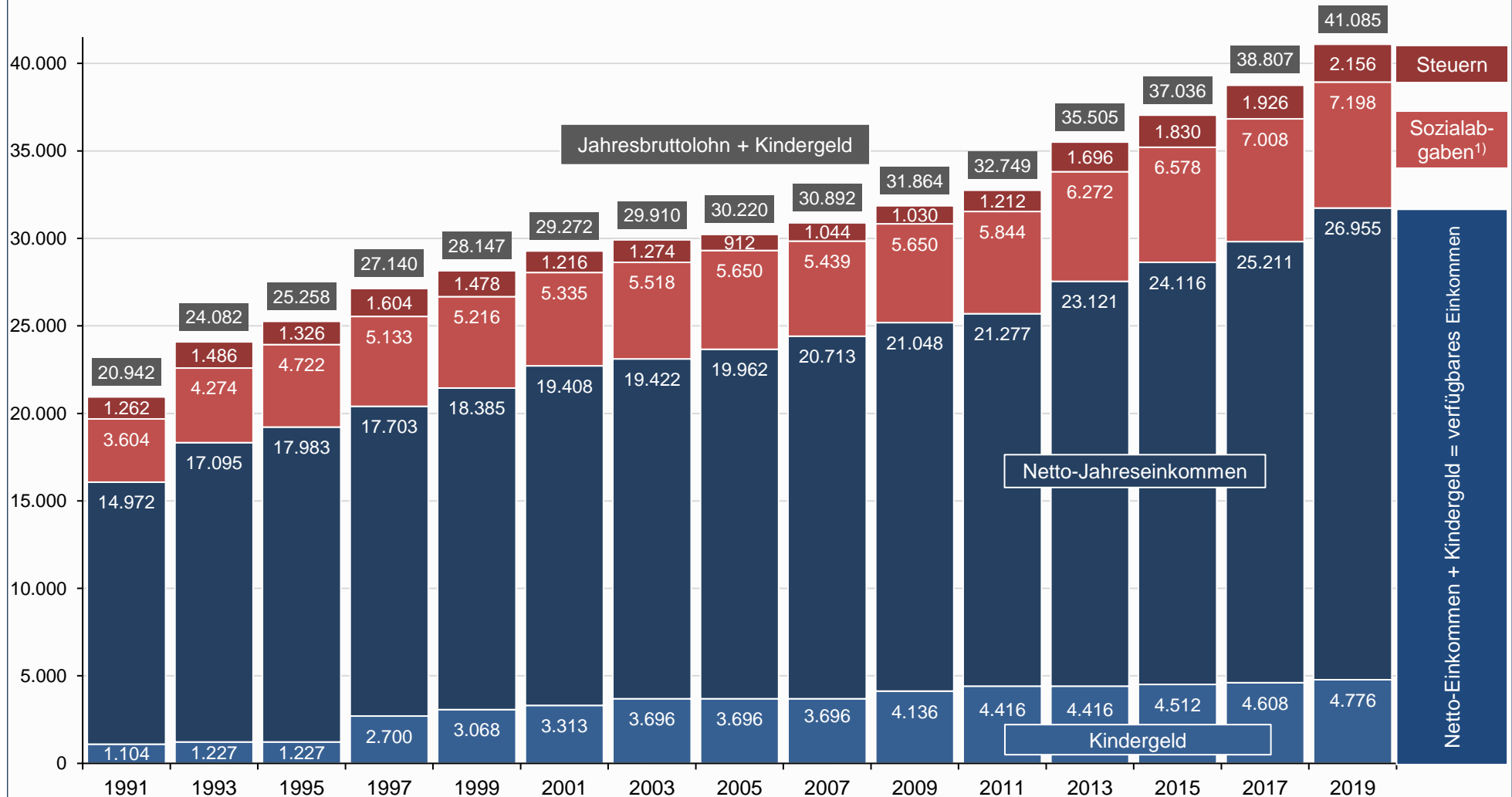


■ **Bruttolohn, Steuern u. Beiträge, Kindergeld und Nettoentgelt 1991- 2019**  
**Allverdien. Arbeitnehmer\*in, Durchschnittsverdienst, verheiratet, 2 Kinder, (Steuerklasse III/2); in Euro**



¹) Mit Berücksichtigung des Sonder- bzw. Zusatzbeitrags für Krankenversicherte  
 Quelle: Bundesfinanzministerium (2020), Datensammlung zur Steuerpolitik 2019



## **Bruttolohn, Steuer- und Beitragsabzüge, Kindergeld und Nettoentgelt bei verheirateten Alleinverdiener\*innen mit Durchschnittseinkommen 1991 - 2019**

Das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt von ledigen Arbeitnehmer\*innen liegt nach den Berechnungen des Bundesfinanzministeriums im Jahr 2019 bei 36.309 Euro (vgl. [Abbildung II.16](#)). Sind Kinder zu unterhalten, erhöht sich das Einkommen um das Kindergeld.

Bei verheirateten Alleinverdiener\*innen wird das Bruttoeinkommen (ohne Kindergeld) um 19,8 % durch Arbeitnehmerbeiträge gemindert. Der Lohnsteuerabzug liegt bei 5,9 %, so dass das durchschnittliche Nettoeinkommen im Jahr 2019 bei 26.955 Euro liegt. Vom Brutto bleiben also 74,3 % übrig. Rechnet man das Kindergeld für die zwei Kinder hinzu, wird ein verfügbares Einkommen von 31.771 Euro erreicht. Allerdings: Dem Kindergeld stehen weit höhere Ausgaben für die Kinder gegenüber.

Der geringe Steuerabzug ist Folge des steuerrechtlichen Ehegattensplittings (vgl. [Abbildung III.21b](#)): Da in diesem Beispiel die Ehefrau nicht erwerbstätig ist (oder nur im Rahmen eines Mini-Jobs) wird das Einkommen des Mannes gesplittet, die zwei hälftigen Einkommensteile werden nach Tarif versteuert. Die zwei Steuerteilbeträge werden dann zusammengerechnet. Infolge des progressiven Steuertarifs und der zweimaligen Anrechnung des Grundfreibetrages entstehen Steuervorteile gegenüber einer Individualbesteuerung.

Die Darstellung zeigt, wie sich – immer bezogen auf ein durchschnittliches Arbeitnehmereinkommen und auf den Fall eines Alleinverdieners bzw. einer Alleinverdienerin – die Abzugsquoten und die Netto-Brutto-Relationen seit dem Jahr 1991 entwickelt haben. Die höchste Abzugsquote wurde im Jahr 1998 mit 27,6% erreicht, vom Brutto blieben 72,4% übrig. Seitdem hat sich die Belastung leicht rückläufig entwickelt. Zugleich ist das Kindergeld mehrfach erhöht worden (vgl. [Tabelle VII.14](#)).

Die Daten geben allerdings nur Auskunft über die direkten Steuern und Abgaben, die Belastung der Arbeitnehmer\*innen über indirekte Abgaben – vor allem durch die Mehrwertsteuer und speziellen Verbrauchsteuern – bleiben außer Acht. Da indirekte Steuern über höhere Preise auf die Konsument\*innen abgewälzt werden, belasten sie aber ebenfalls die Einkommen. Denn die Kaufkraft vermindert sich und die verfügbaren Realverdienste sinken.

Seit dem Jahr 1997 sind die Verbrauchsteuern gleich mehrfach erhöht worden. Allein der (reguläre) Mehrwertsteuersatz ist im Jahr 1998 von 15 % auf 16 % und im Jahr 2007 von 16 % auf 19 % angehoben worden. Hinzu kommen die erhöhten Sätze u.a. bei der Versicherungssteuer, der Mineralölsteuer/Energiesteuer und der Tabaksteuer.

## **Methodische Hinweise**

Die Daten entstammen der Statistik des Bundesfinanzministeriums.

Um das Durchschnittseinkommen in Deutschland zu ermitteln, werden alle Arbeitnehmergruppen einbezogen, d.h. sowohl Beschäftigte in Arbeitsgelegenheiten, geringfügig Beschäftigte, leitende Angestellte sowie Vorstandsmitglieder oder Beamt\*innen. Neben den ausgezahlten Gehältern werden dabei außerdem alle geldwerten Leistungen – zum Beispiel Weihnachts- und Urlaubsgeld, Zulagen oder Prämien – berücksichtigt.

Bei den Arbeitnehmer- wie bei den Arbeitgeberbeiträgen handelt es sich um Lohnbestandteile, um einen sog. Soziallohn. Diesen Beiträgen stehen Leistungsansprüche in den einzelnen Versicherungszweigen gegenüber. Deshalb sind Beiträge nicht mit Steuern gleichzusetzen.